

ÖFFENTLICHE VERHANDLUNG DES AMTSGERICHTS

Richter Braun

ohne Urkundsbeamtin/Urkundsbeamten
unter Verwendung eines Tonbandes

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Jürgen Blöcher gegen Rüdiger Schapner & RA Matthias M. Möller-Meinecke

erschieden(en) bei Aufruf der Sache:

Für die Antragstellerseite Herr Blöcher in Begleitung von Herrn Rechtsanwalt Koch,
für die Antraggegnerseite der Antragsgegner zu 1) in Begleitung von Herrn Rechtsanwalt
Karpf, der ein Schreiben von dem Antragsgegner zu 2) überreicht, mit dem ihm von
dem Antragsgegner zu 2) die Akte für den heutigen Termin übersandt worden war.

Dem Antragstellervertreter wurde der Schriftsatz der Antragsgegner vom 17.03.2008
überreicht.

Rechtsanwalt Karpf erklärt, dass er eine Abschrift des Schriftsatzes vom 20.03.2008
des Antragstellers bereits erhalten hat.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Parteivertretern erörtert.

Der Antragsteller wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass unter der Internetad-
resse www.giessereiabgase.de/doc/Pressebericht01.pdf die inkriminierten Äußerungen
der Antragsgegner nach wie vor abrufbar sind.

Der Antragsgegner erklärte dazu, die entsprechende Verlinkung sei gelöscht worden.
Gleichwohl könne der Text derzeit noch unter der von dem Antragsteller angegebenen
Adresse abgerufen werden; dies setze jedoch voraus, dass man die entsprechende
Internetadresse kenne, was bei jemanden, der auf die Seite kommt, nicht unbedingt der
Fall sein werde.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Parteien erörtert.

**Das Gericht wies in diesem Zusammenhang die Parteien auf folgende
Gesichtspunkte hin:**

1)

Das Gericht weist den Antragsteller darauf hin, dass der Verfügungsantrag wohl nicht
begründet sein dürfte, da es zumindest an einem Anordnungsanspruch fehlt. Das folgt
hinsichtlich des Antrages zu Ziffer 1) daraus, dass die in Ziffer 1) zitierte Äußerung der
Antragsgegner insgesamt als Meinungsäußerung anzusehen sein dürfte. Sind Tatsa-

Erläuterungen zu gebräuchlichen Abkürzungen in Sitzungsprotokollen

VU = Versäumnisurteil
VB = Vollstreckungsbescheid
VT = Verkündungstermin
RA = Rechtsanwalt
RB = Rechtsbeistand
Ss = Schriftsatz
KIV = Klägerevertreter
BekIV = Beklagtevertreter
b.u.v. = beschlossenen und verkündet
lt.d.u.g. = laut diktiert und genehmigt
v.u.g. = vorgelesen und genehmigt
n.v.u.n.v. = nicht verwandt und nicht verschwa-
get

chenbehauptungen und Werturteile miteinander verbunden, bedarf es der Entscheidung, ob sie gemeinsam oder getrennt zu beurteilen sind. Dafür ist maßgebend, ob sie bei getrennter Betrachtung ihren Sinn verlieren. Ergibt sich der Sinn erst bei der Zusammenschau der verschiedenen Elemente der Äußerung, sind sie im Interesse wirksamen Grundrechtsschutzes insgesamt als Meinungsäußerung anzusehen. Würden in einem solchen Fall die tatsächlichen Elemente als ausschlaggebend angesehen, könnte der grundrechtliche Schutz der Meinungsfreiheit wesentlich verkürzt werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 01.12.2005, Aktenzeichen: 1 BvR 2/01, BVerfGK 7, 1 ff.).

Nach diesem Maßstab ist die mit Ziffer 1) des Antrags angegriffene Äußerung wohl als eine wertende Stellungnahme und damit als eine Meinung i. S. d. Artikels 5 Abs. 1 S. 2 des GG einzuordnen. Bei der Abwägung zwischen der Rechtsposition des Antragstellers und dem Äußerungsinteresse der Antragsgegner ist hier zu berücksichtigen, dass es sich hier um eine wertende Stellungnahme zu einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage handelt. Bei ihr streitet eine Vermutung für die freie Rede. Dies gilt auch, wenn es sich – wie vorliegend – um Fragen handelt, die eine lokal begrenzte Öffentlichkeit wesentlich berühren (vgl. BVerfG, Beschluss vom 01.12.2005, Aktenzeichen: 1 BvR 2/01, BVerfGK 7, 1 ff.).

Der Antrag zu Ziffer 2) ist hingegen zumindest deswegen unbegründet, da nicht ersichtlich ist, warum der Antragsteller durch diese Äußerung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die angegriffene Äußerung zielt auf den „Betreiber“ der Gießerei. Dies ist nach dem bislang unwidersprochen gebliebenen Vortrag der Antragsgegner hier jedoch nicht der Antragsteller, sondern die Gießerei Blocher GmbH. Es kann daher dahinstehen, ob auch die mit dem Antrag zu Ziffer 2) angegriffene Äußerung insgesamt als eine Meinungsäußerung anzusehen ist.

2) Die Antragsgegner werden darauf hingewiesen, dass im Schriftsatz vom 14.03.2008 die Zeile 15 von Seite 41 (Bl. 55 d. A.) – wohl aufgrund eines Fehldrucks – nicht lesbar ist.

3) Den Parteien wird Gelegenheit gegeben, schriftsätzlich zu den Hinweisen des Gerichts binnen 1 Woche Stellung zu nehmen.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Parteivertretern noch einmal eingehend erörtert.

Beide Parteivertreter verzichteten auf ein erneutes Vorspielen des Protokolls.

Braun
Richter

Zugleich für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonband:

Theofel, Justizfachangestellte